

DIE ZUKUNFTSAUFGABEN DES RECHTES UND DER RECHTSWISSENSCHAFT.

VON
RUDOLF STAMMLER.

Einleitung. Wenn wir fragen, welche Aufgaben unserer Rechtswissenschaft in den nun kommenden Tagen mit Grund gesteckt sind, so setzt dieses eine Verständigung über den Grundgedanken des Rechtes und seiner Betätigung voraus. Es muß Richtung und Gesetz von Recht und Rechtswissenschaft allgemein feststehen, um alsdann den besonderen Zustand der Gegenwart zur Vergleichung heranzubringen und so das Fehlende als Aufgabe einzusehen. In solchem Sinne bedeutet die Frage der Zukunftsaufgaben genau genommen: das wissenschaftliche Problem der heutigen Zeit.

Wie überall, so besagt auch auf dem Gebiete des Rechtes die wissenschaftliche Behandlung ein Streben, das auf einheitliche Erfassung gerichtet ist. Es gibt eine unwissenschaftliche Rechtskunde gegenüber der Jurisprudenz als Wissenschaft. Wenn Kirchmann seinerzeit (1848) das letztere in interessanter Weise bestritt und von der Wertlosigkeit unseres Faches als Wissenschaft sprach, so ließ er nach eigenem Bekenntnis die Bestimmung des Oberbegriffes „Wissenschaft“ aus; er meinte, daß diese an sich für seine Arbeit nötige Feststellung ihre großen Schwierigkeiten haben würde und berief sich damals auf die beschränkte Zeit seines Vortrages. Aber Kirchmann hat nach dem noch 36 Jahre gelebt und eine Definition jenes Oberbegriffes nicht nachgeholt. Halten wir dem gegenüber fest, daß Wissenschaft ein jedes Bewußtsein ist, das auf Einheit geht und in der Umformung zu ihr sich vollendet, so ist keineswegs von vornherein einzusehen, weshalb der Inhalt von rechtlichem Wollen nicht in einer derartigen Weise bestimmt und gerichtet werden könnte.

Die Einheit, die hierbei als letzte kennzeichnende Formel sich bietet, ist in unserem Zusammenhange natürlich nur als sachliche Eigenschaft bestimmter Rechtsbetrachtung gemeint. Sie hat für jetzt nichts mit einer äußeren Gemeinsamkeit in den Ansichten mehrerer Menschen zu tun, und das Streben nach ihr ist zuvörderst qualitativ verschieden von dem Wunsche einer möglichen Einstimmigkeit in dem Urteile der rechtlich Unterworfenen. Darum ist die Frage nach den Zukunftsaufgaben des Rechtes keineswegs mit der Forderung eines volkstümlichen Rechtes schon abgetan, noch auch der Gedanke einer wissenschaftlichen Behandlung des Rechtes etwa mit qualitativ über-

Wissenschaftliche Behandlung des Rechtes.

„Volkstümliches“ Recht.